# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bay erisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Per E-Mail Regierungen Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

H2-5886-1-30

Bearbeiter Frau Oswald München 17.02.2023

Telef on 089 2192-4006

Zimmer KL1-0317

Sachgebiet-H2@stmi.bayem.de

Förderung des Sports; Gewährung der Vereinspauschale 2023; Ergänzende Vollzugshinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden IMS möchten wir Ihnen ergänzend zum IMS vom 21.12.2022 weitere Hinweise zum Vollzug der Vereinspauschale 2023 übermitteln.

#### 1. Mitgliederbestand, Gewichtung der Mitglieder

Für den Vollzug der Vereinspauschale ist auf den Mitgliederbestand des 31.12. des Vorjahres abzustellen. Im Förderjahr 2023 ist dies der 31.12.2022. Der Termin zum 31.12. des Vorjahres wurde zu Gunsten der Vereine festgelegt, da davon auszugehen ist, dass Vereinsaustritte zum 01.01. des Förderjahres wirksam werden.

Erwachsene Mitglieder mit Behinderung werden zehnfach gewichtet. Eine Kumulation mit erwachsenen Mitgliedern ohne Behinderung ("11-fache Gewichtung"), ist nicht zulässig. Erwachsene Mitglieder mit Behinderung und

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

ohne Behinderung sollten daher im Antrag getrennt voneinander angegeben werden.

Bei Mitgliedern unter 27 Jahren erfolgt, unabhängig ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, eine zehnfache Gewichtung. Auch hier findet keine Kumulierung statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine standardmäßige vollständige Prüfung aller Angaben zu den Vereinsmitgliedern nicht erforderlich ist. Eine stichprobenartige Prüfung von 10% aller Zuwendungsfälle ist ausreichend.

#### 2. Meldung von Mitgliedern mit Behinderung

Erwachsene Mitglieder mit Behinderung müssen vom Verein bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet worden sein.

Anerkannte Dachorganisation für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports ist der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS Bayern).

Die Meldung behinderter Mitglieder bei einer den obigen Ausführungen entsprechenden Dachorganisation ersetzt die Nachweisführung über die Behinderung des Mitglieds, da eine Prüfung der Behinderung durch den Dachverband bei der Aufnahme des Mitglieds bereits erfolgt. Weitere Nachweise müssen durch die Kreisverwaltungsbehörden nicht geprüft werden.

Die Meldung bei einem anderen Verband oder Anschlussorganisation ist ebenfalls ausreichend, wenn dort ebenfalls die Behinderteneigenschaft geprüft wurde. Zweifelsfragen bitten wir dem Staatsministerium über die Regierungen zur Klärung vorzulegen.

#### 3. Geltendmachung von Lizenzen

#### 3.1. Berücksichtigung von Lizenzen

Für eine Berücksichtigung der Lizenzen bei der Vereinspauschale genügt es, wenn die Lizenz in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten

abschließenden Liste (Lizenzliste) enthalten ist und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden soll. Nicht in der Liste enthaltene Lizenzen (auch Reha-Lizenzen) sind nicht berücksichtigungsfähig.

Dass die Lizenz im Förderjahr berücksichtigt werden soll, wird bereits mit dem Einreichen der Lizenzinhabererklärung zum Ausdruck gebracht. Es können nur Lizenzen geltend gemacht werden, die im Förderjahr Gültigkeit haben. Lizenzen, die zum 31.12.2022 ausgelaufen sind, können somit nicht berücksichtigt werden. Die Gültigkeit im Förderjahr muss zum Antragsstichtag nachgewiesen werden können.

Lizenzen, die in zwei Vereinen geltend gemacht werden, können für jeden Verein zu 50 % anerkannt werden. Dies gilt auch bei einem bundeslandübergreifenden Einsatz einer Lizenz.

## 3.2. Grundständige Lizenzen, Lizenzinhabererklärung

Grundständige Lizenzen sind im Regelfall C-Lizenzen (1. Lizenzstufe), die grundsätzlich zum Erwerb einer höherwertigen B-Lizenz (2. Lizenzstufe) berechtigen. Eine A-Lizenz (3. Lizenzstufe) stellt im Vollzug der Vereinspauschale grundsätzlich die höchstwertige Lizenzstufe dar und setzt somit den Erwerb einer C- und B-Lizenz voraus.

Die Erklärung in der Lizenzinhabererklärung "Ich erkläre ausdrücklich, dass die oben angegebene Lizenz nicht Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz war, die im Förderjahr eingesetzt werden soll." ist anzukreuzen, sofern eine B- bzw. C-Lizenz eingereicht wird, die Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz war. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Lizenzinhabern, mit mehreren gültigen auf sich aufbauenden Lizenzen, ausschließlich die höchstwertige eingereichte Lizenz geltend gemacht werden kann. Im Gegenzug wurden die Punktwerte in der Lizenzliste angepasst. Die Höhe der Punktwerte hat sich im Vergleich zu den alten Sportförderrichtlinien nicht geändert. Es entfällt lediglich die früher erforderliche Kumulation der Punktwerte der einzelnen aufeinander aufbauenden Lizenzen.

Die Lizenzinhabererklärung ist vom Lizenzinhaber auszufüllen und zu unterzeichnen. Ein bloßes Einsetzen des Namens in der Erklärung ist nicht ausreichend. Mehrere Lizenzen einer Person können in derselben Erklärung zusammengefasst sein, soweit die gemachten Angaben für alle Lizenzen gleichermaßen zutreffen. Bei etwaigen Unklarheiten obliegt es den Kreisverwaltungsbehörden, einzelne Erklärungen für verschiedene Lizenzen anzufordern.

Da nur noch die jeweils höchstwertige Lizenz berücksichtigt wird, ist es ausreichend, wenn diese im Förderjahr gültig ist.

#### 3.3. Einsatz von Präventionslizenzen

Es kann auch weiterhin nur eine Präventionslizenz je Übungsleiter/in bzw. Trainer/in geltend gemacht werden.

### 4. Antragsfrist

Um den Vereinen mehr Zeit für die Umsetzung der mit den neuen Sportförderrichtlinien verbundenen Änderungen zu geben, wird die Antragsfrist für die Vereinspauschale für das Förderjahr 2023 um zwei Wochen verlängert. Es können somit Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 15.03.2023 eingegangen sind. Die weiteren Vorlagefristen werden ebenfalls um zwei Wochen verschoben. Die Kreisverwaltungsbehörden legen den Regierungen die in ihrem Zuständigkeitsbereich ermittelten Mitgliedereinheiten bis zum 15.05.2023 vor und die Regierungen übersenden die Daten bis zum 15.06.2023 an das StMI.

Die Kreisverwaltungsbehörden bitten wir, die Vereine in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek Ministerialrat